

Zusammenfassung der Kommissionsbeschlüsse von einem Protokoll verschiedene Angelegenheiten die Verwaltung des Fürstentums Liechtenstein betreffend. Abschr. o. O., 1737 Januar 17, AT-HAL, H 2626, unfol.

[1] Abgefaste commissional-resolutions in ordine des geführten prothocolls vom 19. Novembris bis 17. Januarii 1737.

Ad pag.¹ 12. Post verba eodem post prandium.²

Weillen ex parte commissionis³ allforderist vor nöthig erachtet worden, die anwesende landammanner und gerichtslauth über die etwa zu haben vermeindende beschwehrden und anligenheiten zu vernehmen, und hierdurch in bessere cognition⁴ dieses landes beschaffenheit selbst zu kommen. Zumahlen auch das obhabende commissions-geschäft in allen seinen gattungen zu beschleunigen. Also seynd auch die in prothocollo benambste landammänner und gerichtslauth, und zwar ein jeder insbesondere abgehört, und von demselben ad prothocollum commissionis ausgesagt worden, was zerschidentliche nachfolget.

[2] Pag. 23. Auff vorgenomene untersuchung der von **Johann Öhri** vorgebrachten beschwehrdt, würdet demselben die helffte des rests andictirter straff nachgesehen, das übrige aber bis nächstkünftigen Georgi tag⁵ ohnnachsichtlich bezahlen solle.

Pag. 25. Mit gelegenheit der von dem **Anthoni Marxer** von Ruggell⁶ beschehener anzaig wurdet dem herrn landtschreiber **Mayer**⁷ von hochfürstlicher commissions wegen ernstlich anbefohlen, wan in zukunfft einen kauffbrieff gegen auswärthige in der landtsfürstlichen cantzley angegeben werden, in diesen kauffs-instrumenten das ewige zugrecht vor die gnädigste herrschafft und dero unterthanen vorzubehalten und deutlichen genueg zu exprimiren. Immittelst aber wegen der landtgerichtlichen beschwehrden und derentwillen bey denen oberösterreichischen stellen zu Insprugg⁸ hafttenden appellations-process die bis [3] anhero verhandlete acta der commission zugestellt und nach erhebter gnuessammer information das behörige beobachtet werden solle.

Pag. 27. Wegen denen von Ruggel und Gampperin⁹ obschwebenden trib- und tratts¹⁰-zwistigkeiten, ist resolvirt worden, einen augenschein in loco quaestionis¹¹ in anwesenheit der landtsfürstlichen commission vorzunehmen und zugleich die gegen einander habende documenta auffs genauiste zu untersuchen. Auff daß soforth in sachen ein billich-mässiger beschaid ertheilt, und diese beede gemeinden auseinander gesetzt werden mochten.

Pag. 30. Auff des alten landammanns **Thomas Walsers** beschehenes anbringen, wurde sogleich dem herrn verwalter¹² anbefohlen, die von ihme, **Walser**, übergebene landtschaffts-rechnungen ad

¹ „ad paginam“: zur Seite.

² „Post verba eodem post prandium.“: Nach den Worten, auch nach dem Frühstück.

³ „ex parte commissionis“: von Seiten der Kommission.

⁴ Kenntnis.

⁵ 23. April.

⁶ Ruggell, Gem. (FL).

⁷ Joseph Mayer, erm. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 484.

⁸ Innsbruck, Stadt (A).

⁹ Gamprin, Gem. (FL).

¹⁰ Weiderecht.

¹¹ „in loco quaestionis“: am fraglichen Ort.

¹² Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.

[4] manus commissionis zu extradiren¹³, welcher dann auch coram¹⁴ commissione erschienen, und die zue rechnung gehörige certificationes übergeben, mit dem weitheren beysatz, daß die rechnungen seines wissens bey dem herrn landschreiber ligen. Dahero auch dem herrn landschreiber anbefohlen worden, die rechnungen der commission zuzustellen. Dieser aber sich entschuldiget und behaupten wollen, daß die landschaffts-rechnungen mitsambt denen darzu gehörigen certificationen dem herrn verwalter **Baur** zugestellt worden seyen. Und ob mann zwar beede herrn beambt ernstlich erinnert, die landschaffts-rechnung da oder dorthen auffzusuchen, so haben jedoch der vihlen beschehenen erinnerung ohneracht, diese landschaffts-rechnungen nicht zum vorschein kommen wollen. Wessenthalben ex parte commissionis aller- [5] hand bedenckhen gemacht und hauptsächlich considerirt worden, daß, umb willen der herr verwalter die certificationes in handen behalten und solche commissari übergeben, bey dem herr verwalter die landschaffts-rechnungen vermuehlich sich antreffen lassen müessen. Dahero auch dem herrn verwalter alles ernstes anbefohlen worden, die landschaffts-rechnungen der commission nicht zu hinterhalten, sondern solche getreulich zu überanantworten. Deme aber entgegen ein solches nicht befolget worden ist.

Pag. 42. Obzwar die vom Trisnerberg¹⁵ durch den **Michel Ospelt** beschwerlich anbringen lassen, daß sie alle ihre güether versteuren und veranlaagen muessen. Hingegen die übrige gemeinden unterschiedliche gemeindtgüther besitzen und davon weder steuer noch anlaag præstiren¹⁶, [6] mithin gebetten, denenselbigen einige moderation¹⁷ angedeyhen zu lassen. So hat mann jedoch denen clagenden abm Trisnerberg von darumben nicht willfahren mögen, umb willen die übrige gemeinden intuitu¹⁸ ihrer gemeindtgütheren vihle beschwehrlichkeiten wegen des wührens gegen dem Rhein¹⁹ auszustehn haben, wovon die gemeind ob dem Trisnerberg befreyt, und hierunter nicht die mindeste concurrrenz an fuhr- noch anderen hand-arbeith zu leiden hat. Dahero dieselbe auch bis auff weither allergnädigste landtsfürstliche verordnung ihres gesuchs halber abgewisen worden.

Pag. 47. Weillen der gerichtsmann und alte landammann **Christoph Walser**²⁰ zu Schaan²¹ alters halber zu besorgung der gerichtsgeschäftten unfähig, auch die übrige beede gerichtsmänner umb eine abänderung gebetten. Als solle der bedacht dahin [7] genomen werden, auff daß er, **Christoph Walser**, bis auff nächsten wahltag seine gerichtsmannstelle resignire, in unverfang dessen aber an seine statt ein andere auffgenommen werden solle.

Pag. 52, 53, 54, 55 und 56. Ob mann zwar dem herrn landschreiber über die eingeklagte puncten und durch sein negligenz denen armen patheyen verursacht haben sollenden schaden den 24. Decembris etc. 1736 vernomen, dieser aber in instanti sich auch nur hinlänglich weder expliciren noch eine anderweith erleuterung abgeben können, sondern umb weithere dilation²² angesucht, umb sich in actis umbsehen zu können. Anbey aber allen umbständen nach zum voraus abgesehen werden kan, daß er, herr landschreiber, wegen seines bezeugten unfleisses, schwehrlich eine auskunfft in sachen zu geben imstand seyn werde, [8] so ist ihme jedoch unter vorbehaltener schwehrer ahndung auch allensfähigen suspension anbefohlen worden, über die vorgekomene

¹³ „ad manus commissionis zu extradiren“: in die Hände der Kommission herauszugeben.

¹⁴ vor.

¹⁵ Triesnerberg, Gem. (FL).

¹⁶ leisten.

¹⁷ Mäßigung.

¹⁸ in Anbetracht.

¹⁹ Rhein, Fluss.

²⁰ Christoph Walser (1651–1738), Landammann von Schaan, zw. 1690 und 1696 mehrmals als Landammann der Grafschaft Vaduz erwähnt. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Christoph Walser, in: HFLF 2, S. 1038.

²¹ Schaan, Gem. (FL).

²² Aufschub.

clagden bis auff den 7. Januarii nächstkünfftig mit der veranthwortung sich solcher gestalten verfast zu machen, damit mann nicht gemüessiget werde, hierinnfalls missliebige dispositiones wider ihne vorzukehren.

Pag. 60. Interims-beschayd auff des herrn verwalter **Baurens** eingegebenes schriftliches ansuchen.

Pag. 74. Weillen der küefffermeister **Guethschalkh**²³ sich beschwehrt, daß in seinem bestandsgüethern schon 2 jahr nacheinander das herrschafftliche holtz auffgemacht, und ihme ein merckhlichen schaden hierdurch zugefüegt worden. Also hat mann ex parte commissionis die beede herren beambte den 24. Decembris 1736 hierüber vernommen und auff deren geschehene anzaig resolvirt, [9] daß ihme, küefffer, für die 2 jahrgäng 37 et 38 von dem herrn verwalter 10 fl.²⁴ bonificirt werden sollen.

Eadem. Ingleichen wurde resolvirt, daß dem beeydigten küefffersmeister die schlüssel zu denen herrschafftlichen kellern, so tag als nachts überlassen und eingehändiget werden sollen. Nicht weniger hat mann aus vihlen erheblichen beweg ursachen sich entschlossen, auff daß der herr verwalter Baur seine eigene wein aus dem herrschafftlichen keller ziehen und solche in das alte Zeughaus, wo selbsten schon zuvor auch herrschafftliche wein gelegen, verlegen und nach gefallen versorgen solle. Und weillen der küefffermeister die anzaig gethan, daß das sogenannte schenk- oder wohnhaus sehr übel vergangen, und darinnen weder tisch noch bankh vorhanden, auch die fenster [10] gäntzlich ruinirt, als ist dem herrn verwalter anbefohlen worden, die nöthige reparation vorzukehren, damit die dahin kommende weingäst behöriger massen bedient werden möchten.

Pag. 79 item 203. Ist dem müller aus denen in proth. commiss. enthaltenen triffügigen motiven aufferladen worden, auff daß derselbe von seinen für heuriges jahr eingelegten weinen das halbe umbgeldt sogleich bezahlen. Ratione præteriti²⁵ aber die gnädigste resolution wegen nicht abgeforderten umbgeldt eingeholt werden solle.

Pag. 88. Nachdeme von ihr hochfürstlichen durchlaucht dem landtsfürstlichen herrn commissario gnädigst auffgetragen worden, die **Mattische** gravamina²⁶, so in 3 unterschiedlichen puncten bestehn, auffs genauiste zu untersuchen und dieselbe der billichkeit gemäss zu erörtheren. Also seynd auch [11] diese gravamina nach allegirter²⁷ pag. in gegenwarth der partheyen auffs sorgfältigste untersucht, und nach erhebung der wahren beschaffenheit, die rationes decidendi pag. 94 der ordnung nach dem prothocoll bey gefüegt, und in conformitæt derselben nachfolgender beschayd pag. 98 publicirt worden.

Beschayd

Auff der **Mattischen** imploranten²⁸ vor- und anbringen und nach der sachen genauer und reiffer überlegung, würdet ex parte commissionis denenselben hiemit zu endtlichen beschayd ertheil und zwar

²³ Johann Gottschalk (Guetschalk) ist um 1727 als Schlossküffer erwähnt. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 289–299; hier: S. 289.

²⁴ fl.: Gulden (Florin).

²⁵ „Ratione præteriti“: Wegen des Vorherigen.

²⁶ Beschwerden.

²⁷ angeführten.

²⁸ Bittsteller

ad 1^{um} Umb willen die in das closter S. Maria in der Schweitz von dem **Jorg Matten** seelig bezalte 1.500 fl. nicht nur allein die qualitatem dotis²⁹, sondern auch hæreditatis³⁰ auff sich haben. Also [12] bleibt es bey denen angesetzten abzug der 150 fl. Hingegen

ad 2^{dum} Werde die angesetzte 100 fl. vor manumission³¹ auff 20 fl. nebst dem gewöhnlichen cantzley-tax ex speciali gratia moderirt³² und

ad 3^{tum} Die angesetzte straff wegen violirung³³ des herrschafftlichen sigills aus seinen bewegenden trifftigen ursachen auffgehbt, und die **Mattische** hinterlassene wittib und erben darvon absolvirt seyn sollen.

Pag. 102 bis 104. Auff genommenene bedacht und darüber ertheilten bericht deren herren beambten würdet von landtsfürstlichen commission über der sambtlichen taffern und schildtwürthen folgenden resolution ertheilt. Daß die abvisirung nach geendigter herbstzeit, wie bis anhero durch einen jedweilligen herrn beambten bey denen sambtlichen taffern- und [13] schildtwürthen ordentlich und pflichtmässig vorgenommen, niemanden hierunter verschont, oder etwas nachgesehen, sondern alle abvisirende fässer völlig auffgefült, und nach dem eichstaab die wein auffnotirt, und davon sogleich das umbgeldt bezogen werden solle, wo die würrh aber mehrer wein, als ihnen abvisirt worden, von nöthen haben wurden. Die bedürffnus aus dem herrschafftlichen keller sich verschaffen und also keinen auswärthigen wein einzulegen, und zu erkauffen unter schwehrrer straff^a und würckhlichen confiscation^a befuegt seyn sollen, damit mann eigentlich wissen möge, was und wie vihl selbige an weitherem umbgeldt gegen der herrschafft zu entrichten schuldig. Und weillen denne sambtlichen würrthen schon vorhin der 14. theill des belauffenden umbgeldts in gnaden nachgesehen worden, zumahlen auch vor heff und schwanung 4 virlt wein^b auff jedes fuerder^b passirt werden. Also findet mann von commissions wegen nicht wie denenselben [14] ein weithers nachgesehen werden könnte. Jedoch aber ihnen sambtlichen taffern und schildwürrthen, wan sie all obiges getreu und redlich beobachten werden, gestattet werden kan, daß das verpetschiren der weinen nachgesehen und darmit verschont bleiben sollen.

Pag. 117. Nachdeme unterm 24. Decembris 1736 wegen auffstellung eines flaxbleyls³⁴ zu Ruggel mit denen herren beambten conferirt und dieselben vor nöthig und nützlich erachten wollen, daß ein hampf und flax-bleyl zu guttem der unterthanen angeschafft werden möchte. Also hat mann auch von seithen der landtsfürstlichen commission hierinfahls umbso wenigeres bedenckhen gemacht, als der herr verwalter bis auff gegenwärrthige zeit von jedem der unteren herrschafft 6 y 8 x. bleyel-züns bezogen, ohnerachtet kein bleyel vorhanden gewesen [15] und die unterthanen nach nebenhin die in österreichischen landen gelegene bleyel zu besuchen necessitirt³⁵ worden seynd.

Pag. 128, 204, 214. Auff angesuchte moderation und flehentliches bitten zumahlen eingeklagten hartten tractaments eingeklagten hartten tractaments des herrn verwalter **Baurens** gegen dem rheimmüller **Johann Fleisch** ist folgende commissional resolution und respective moderation abgefolgt worden.

Beschayd

Über die von dem rheimmüller **Johann Fleisch** lauth commiss. proth. pag. 120, 204 et 214 eingebrachte häffttige beschwehrden hat mann ex parte commissionis nicht ermanglet, mit zuzug beeder herren beambten verwalter **Baur** und landschreiber **Mayer** alle und jede particularitaten in

²⁹ „qualitatem dotis“: *Eigenschaft (Charakter) der Gabe.*

³⁰ *Erben.*

³¹ *Freilassung.*

³² „ex speciali gratia moderirt“: *aus einer besonderen Gnade gesenkt.*

³³ *Verletzung.*

³⁴ *Flachs-Blümel: Werkzeug zum Schlagen von Flachs.*

³⁵ *genötigt.*

genaue erwegung zu ziehen, und bey allen diesen wohl erwogenen umständen, auch sonderheitlich, daß dieser rhein- [16] müller wegen des beständigen auff- und abziehens der Rheinmühlen³⁶ merckhlichen kösten uaff zuwenden habe, zumahlen auch wegen des zu- und abnehmenden Rheinflusses in nicht geringer sorg, so tag als nachts sein leben zubringen müesse. Nebst deme in dieser Rheinmühlen nur 1 mahlgang befindtlich, und noch andere beschwehden in reparirung dessen, was unter 8 fl. sich belauffet, er, müller, zu leiden hat. Mithin der bisherige jährlichen mühlezüns a 40 virtl kernen und 40 virtl mühlefrucht umbso mehrere eine moderation leyden mag, als und so fern der ankauff der Rheinmühle und die baukosten der neuen hergestellten mühle gegen dem jährlichen fruchtzüns in vergleichung gezogen. Auch andere herrschaftliche kösten in anschaffung der nöthigen sailer und ketten mit angerechnet werden, jedannoch der [17] gnädigsten herrschafft über die gewöhnliche 5 puncto 8 fl. 50 x.³⁷ der mühlezüns zustehn gekommen ist.

Also hat mann auch ex parte commissionis ohne die allermindeste veranantwortung gegen die gnädigste herrschafft zu seyn erachtet, wan dieser bisherige mühlezüns der 40 virtl kernen und 40 virtl mühlefrucht auf 35 virtl kern und 35 virtl mühlefrucht herabgesetzt und der bestandtmüller solche in zukunft zu præstiren angehalten werden möchte. Allermassen dan derselbe auch hiemit zu diesem annum canonem angewisen und dann noch weither zu einer nachsicht der ruckhstandigen zünsfruchten, in ansehung der vihl erlittenen kösten, der bedacht genomen, nicht weniger zu etwelcher sublevation in auff- und abziehung [18] der herrschaftlichen Rheinmühlen 5 virtl most aus dem herrschaftlichen keller, jedoch citra sequentiam gereicht werden sollen.

P. 136. Nachdeme der herr verwalter **Bauer** über des **Joseph Antoni**, kauffmanns von Schaan, eingegebenes memorial und darinnen angeführten clag umb villen derselbe von seiner legaliter erhaltener fahndrichstelle ohne rechts erheblichen ursach gleich des anderen tags entsetzt, und seiner pflichten entlassen werden wollen, vernomen worden sich klärlichen gezaiget, daß der herr verwalter mehrer aus einem passionirten gemüeth. Als aus einer rechtschaffenen ursach wider ihne, kauffmann, verfahren und seiner fährichstelle so schimpfliche entsetzt hat. Als würdet von landtsfürstlichen commissions wegen er supplicirende kauffmann bey seiner legitime [19] erhaltenen fahndrichstelle hiemit confirmirt dem herrn verwalter **Baur** aber die gebrauchte ungebühr nachtruckhsambst verwiesen.

Eadem. Auff des **Hilari Walsers** eingegebenes memorial umb mildterung der wegen begangener blutschand auffrelegten straff würde folgender beschayd ertheilt.

Beschayd

Weillen es ein bereiths abgeurthelte, auch von ihro hochfürstlich durchlaucht selbst den decidirte sach. Als sichtet mann sich nicht ermächtigt, hierinnfahls einen fernerweith mildteren nachlass angedeyhen zu lassen.

P. 144. Weillen er, **Dominicus Futscher**, seinen fehler reumüethig erkennet, zumahlen seinen kranckhen und elenden vatter müehseelig erhalten thut. Als ist ihme von landtsfürstlicher commissions wegen anstatt der 5 lb. d.³⁸ auferlegt worden, [20] daß er 3 mahl eine wahlfahrt nacher Ranckhweyl³⁹ verrichten solle. Mit deme, daß er das letzte mahl daselbst seine reumüethig beichten und communiciren, auch für die landtsfürstlich gnädigste herrschafft den großen Gott bitten und daß ein solches geschehen seye, einen beicht und communion-zedtel von dem herrn pfarrer zu Ranckhweyl einhändigen solle.

³⁶ Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin. Vgl. LNB 4, S. 116.

³⁷ x.: Kreuzer.

³⁸ libra denar: Pfundpfennig.

³⁹ Ranknweil, Gem. und früher freies Landgericht in Vorarlberg (A). Dort befindet sich außerdem die Wallfahrtskirche Unsere Liebe Frau Mariä Heimsuchung.

P. 146. Auff des **Sebastian Mayers** von Mauren⁴⁰ übergebenes suppliciren, umb den sennhoff in bestand zu geben, ist folgende resolution abgefast worden.

Resolutum.

Weillen **Sebastian Mayer** diesen sennhoff, seinem vorgeben nach mit vihler mueh und arbeith in guten stand gebracht und anfänglich keinen sonderlichen nutzen gezogen, auch derentwillen [27] mit denen versprochenen jährlichen 82 fl. züns nit auffkommen können, und sonsten wider ihne kein clag übel geführter haushaltung vorgekommen. Als hat mann von commissions wegen kein bedenckhen getragen, ihme, **Mayer**, an dem ausstand 45 fl. in gnaden nachzusehen, so fern er die restirende 100 fl. bis künfftig Neuen Jahr ohnfehlbar erlegen würdt. Worauff dann auch der Sennhoff umb jährlich 70 fl. züns ihme gegen angenehmer bürgschafft verlichen und hierüber ein ordentlicher bestandtsbriefff auff 10 jahr gemacht werden solle.

1^o Daß derselbe diesen hoff mit all seiner zugehör in baulichen [22] ehren erhalten und nutzen auch alljährlich drey bährende jungbaum in diesen Sennhoff setzen und handhaben.

2^{do} In ansehung dieses zugehenden nutzens der landtsfürstlichen verwaltung alljährlich 70 fl. züns an baarem geldt erlegen, oder, wan es der verwaltung beliebig, an jährlich erwaxenden weinmost, so weith es hinlänglich reichen, und

3^{io} Kein jahrszüns bey verlurst des lehens auffschwellen lassen solle. Da im übrigen

4^{to} Ihme, beständter, das gewöhnliche brennholtz neben denen zwey thannen zu reebsteckhen (wan es je bis anhero so gebräuchig gewesen) angewiesen werden solle. Übrigens aber

5^{to} Kan mann gleichwohlen geschehen lassen, daß er beständter von der bürgschafft verschont, hingegen aber strictissime darauf [23] beharret werden solle, daß er, beständter, bey unterlassung eines zünnes sogleich auff die vorhandene fahmus exequirt und des bestandts verlurstiget seyn solle. Wovon ihne auch weder missgewäx, schaur, hagel, noch andere unglükhsfäll, was nahmens sie seyn mögen, nicht schützen noch schirmen sollen.

Pag. 150. **Ferdinand Büchl** von Gampperin beschwehrt sich wider den herrn verwalter, wegen ungebührlich angesetzter straff ist folgender beschayd ertheilt worden.

Beschayd

Weillen aus dem vorgelegten oberamtlichen prothocoll sattsamb zu ersehen, daß des **Ferdinand Büchels** eingewendte entschuldigung eine mildtere reflexion meritiret hätte. Als ist er, **Ferdinand Büchel**, von dem rest der angesetzten straff hiemit absolvirt.

[24] Pag. 151. Auff des **Christian Nägelins** vorgebracht clag und des herrn verwalters darüber beschehene veranthwortung, solle ihm, **Nägeli**, zu etwelcher ergötzlichkeit der novalzehendten^{c-} zu Baltzers^{41-c} in einem leidentlichen bestandtsgeldt auff ein jahr überlassen werden und darfür bürgschafft stellen.

P. 132. Würdet der jud **Josle Levi** zu allgemeiner liquidation mit sienen in denen beeden landtsfürstlichen herrschafften habenden debitoribus angehalten nebst deme er, **Josle Levi**, ein mit hand und pettschafft bekräftigte assecuration nach n. 10 von sich gestellet hat, die landtsfürstliche debitores bey keinem auswärthigen bericht zu belangen.

P. 160. Würdet von landtsfürstlichen commission auff das von der gemeind Mauren schriffftlich über- [25] gebene sehr bedenckhliche ansuchen folgende resolution abgefast.

Beschayd

Nachdeme auff der sachen genauer untersuchung sich quoad

⁴⁰ Mauren, Gem. (FL).

⁴¹ Baltzers, Gem. (FL).

1^{um} Geeussert, wie daß, das sogenante zeitgericht all schon unter denen vorigen herren grafen in abgang gekommen, auch auff der supplicanten vihlfältig beschehenes anrueffen von seiner hochfürstlich durchlaucht bedenckhens getragen worden, denenselben in ihrem gesuch zu willfahren. Also sichtet mann sich auch ex parte commissionis ohne unterthänigste berichtserstattung an seine hochfürstliche durchlaucht nicht ermächtigt, ihro gemeind in diesem gesuch noch zur zeit zu willfahren. So vihl hingegen

2^{ten} Puncten wegen hewung des bruggreis⁴² betrifft, so ist aus der producirten copia vidimata de [26] anno 1425 nicht abzunehmen, daß das bruggreis aus dem herrschafftswald genomen, sondern vihl ehender den verstand mit sich bringet, daß hierunter der gemeindtswald angewiesen worden. Dahero auch dieses gesuch bis auff bessere beweisthumb, daß mann von dem herrschafftlichen wald das bruggreis herzugeben schuldig, ausgestellt bleibt. Bevorab der de anno 1425 producirte waldbrieff, res inter alios acta⁴³ und der herrschafftliche consens nirgendwo anzutreffen, als ohne dessen über sein eigenthumbliche herrschafftliche sach nicht disponirt werden kan.

ad 3^{tium} Aber kan mann wohl geschehen lassen, daß bey geseegneten weinjahren aus dem herrschafftlichen torggel zu Mauren auff vorher gezimmendes bitten 2 oder 3 virtl most, jedoch ohne [27] schuldigkeit verabfolget werden möchten. Weillen in denen vorherigen rechnungen hievon nichts enthalten und sonst bey anderen gemeinden nicht gebräuchig. Mithin zu verhüttung schädlicher consequenz kein schuldigkeit hieraus gemacht werden kan.

P. 163. **Abraham Senti** seynd die 3 lb. pfenning straff dahin abgeendert worden, daß er zwey walfahrten nacher Maria Bildstein⁴⁴ verichten, und einmahl beichten und communiciren, auch derentwillen der commission einen beichtzedtel vorlegen solle.

P. 172. Weillen der **Joseph Rusch**, beständter des herrschafftlichen hoffs in der Gamandra⁴⁵, sich wegen des jährlichen zünses ad 250 fl. beschwehrt, auch wegen zerschidentlich eingewendten motiven umb moderation, zumahlen umb einen nachlass [28] des ruckhstands gebetten. Als solle derselbe forderisten anzaigen, was und wie vihl er von diesem guth an andern verlichen und wie vihl züns er empfangen habe.

P. 173. Auff der gemeind Vadutz⁴⁶ und Schaan eingereichtes schriftliches memoriale sub n. 15, wormit ihnen von landtsfürstlichen commissions wegen eine niderlag auffzurichten vergönt werden möchte, ist derselben pro resolutione ertheilt worden. Obzwar zu wünschen, daß dieser gemeind Vadutz und Schaan in dero gesuch geholffen werden könte, so sichtet mann jedoch aus denen vorhin in diesen sachen verhandelten actis zum voraus, daß es wegen denen österreichischen oberämbter Veldkirch⁴⁷ und Bregentz⁴⁸ sehr schwehr hergehn, zumahlen auch die [29] herrschafftlichen unterthanen zu Schellenberg⁴⁹ und Baltzers sich dargegen setzen und allerhand schwührigkeiten sich diserthalben ergeben werden. Dahero die sach zu weitherer deliberation gezogen, und forderistens die beede gemeinden Baltzers und Schellenberg hierüber vernommen werden sollen.

P. 175. Auff des **Christian Wenwersers**, pulvermachers von Schaan seelig, nachgelassenen weisen bittliches ansuchen, ist der wasserfallzüns auff 1 fl. 8 x. bis auff weithere verordnung und so lagn sie in diesem weisenstand sich befinden gesetzt worden.

⁴² Mögl. Reisig für den Brückenboden.

⁴³ „res inter alios acta“: Sache zwischen verschiedenen Akten.

⁴⁴ Wallfahrtskirche Bildstein in Bildstein, Gem. (A).

⁴⁵ Gamanderhof. Ehemaliger herrschafftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, Gamanderhof; in: HLF 1, S. 263.

⁴⁶ Vadutz, Gem. (FL).

⁴⁷ Feldkirch, Stadt (A).

⁴⁸ Bregenz, Stadt (A).

⁴⁹ Schellenberg, Gem. (FL).

Eadem in strittigen manumissions-sachen die **Barbara Öhrin** von Ruggel betreffend, umb derentwillen mit dem löblichen osterreichischen oberambt zu Veldtkirch zerschidentliche schriffthen gewechselt worden, ist folgende [30] resolution abgefast worden.

Resolutum

Allforderist solle der **Barbaræ Öhrin** ehmann umb die ausständige manumission angesucht, im unverfang dessen folgendes ergriffen werden.

Weillen aus denen vorhandenen rendtambts-rechnungen überweislich dargethan werden kan, daß von dergleichen leibeigenen leuthen zu Ruggel die manumission ordentlich bezalt. Mithin die gnädigste herrschafft in beständiger possessione vel quasi⁵⁰ gestanden. Also sichtet mann auch nicht, wie in diesem casu die manumission pro 22 fl. 30 x. der **Barbaræ Öhrin** nachgesehen werden könnte. Dahero zu würckhlicher habhafftwerdung auff die künfftige fruchten, so auff dero in der herrschafft ligenden gütheren erwaxen angetragen [31] und so vihl, als zu bezahlung der manumission hinlanglich würckhlich hinweggenommen werden solle.

P. 179. Würdet ihme, **Hilari Marxer**, von commissions wegen auff sein fußfälliges bitten und in ansehung der bereits ausgestandenen straff, auch reumüethigen erkantnus seines grossen fehlers, hiemit auferladen, eine wahlfahrt nacher Einsidlen⁵¹ mit seinem weib zu verichten und diserthalben, daß er Gott den allmächtigen reumüethig umb verzeichung gebetten habe, einen beicht- und communionzedel dem löblichen Oberambt⁵² einzuhändigen, wornach er gleichwohl von der übrigen geldtstraff hiemit absolvirt seyn solle.

P. 182. Resolution über des **Ferdinand Haslers**, landweibels der herrschafft Schellenberg, eingegebenes [32] schriftliches memoriale sub n. 17.

Weillen der dienst eines jeweyligen weibels in der herrschafft Schellenberg mit denen herrschafftlichen waldungen keine connexion, zumahlen auch nit rathlich seyn will, ausser dem bestelten lahnwarth jemanden einiges abholtz zu erlauben und dardurch den zutritt in den wald zu gestatten. Als ist er, weibel, **Ferdinand Hasler**, mit seinem gesuch vor jetz und inskünfftig abgewiesen. Jedoch, daß ihme zu denen bestimbten 6 fl. noch weithere 3 fl. und also in toto 9 fl. nebst seinen übrigen accidentien bis auff weithere verordnung von der herrschafftlichen verwaltung und rendtambt alljährlichen gereicht werden sollen.

P. 183. **Johann Mayer**, forstknecht, ab [33] Schellenberg ist gleichwohlen bey seinem dienst und bisherigen gehalt der 15 fl. bestättiget. Jedoch solle er sowohl, als all übrige forstknecht auff ihre dienst beeydiget werden.

P. 184. Würdet dem **Johann Heeb** von Ruggel auff sein bittliches ansuchen die ihme wegen rauffhändel andictirte stratt per 3 lb. pfenning dergestalten abgeendert, daß er, **Heeb**, innerhalb 8 tagen zwey lb. d. erlegen, oder 8 tag lang herrschafftlichen dienst, wohin mann ihne anweisen würde, darvor verrichten solle.

P. 185. In sachen **Anthoni Marxer** und **Gertrud Gammanin** von Ruggel kläglich an einem, sodann sambtliche **Büchliche** erben von dar bekannt, am anderen theill gibt eur landtfürstliche commission auff der [34] sachen genauer untersuchung, auch abgehörten kundtschafften und genommenen bedacht, hiemit zu beschayd, daß

⁵⁰ „possessione vel quasi“: *Besitz oder sozusagen.*

⁵¹ *Das Kloster Einsiedeln ist eine Benediktinerabtei im Kanton Schwyz (CH).*

⁵² *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLF 2, S. 661–662.*

Erstlichen die kläger wegen ihres indemnitions⁵³-gesuch, den halben **Büchel** betreffend. Ingleichen wegen der Pündtnerischen schuldforderung und dahero nachgesuchten unkösten, nicht weniger wegen ersatz des leynsaamens, auch der prætendirten 21 virtl most, ab zu zu ruch gewiesen. Da hingegen der **Sebastian Hasler** sambt dem landammann **Nescher** zu ablegung der vogteyrechnung gehalten seyn, wie nicht weniger, wegen verkaufften zwey küehen, ein schäffel und ein saug-kälble, welche die kliche **Marxerin** umb 35 fl. käufflichen hingelassen. Es auch sein verbleiben haben, jedoch disorthalben und was wegen des platzgeldts annoch [35] ausständig und der kläger **Marxer** für seinen betreffenden antheill zu bezahlen schuldig. Eine ordentliche abrechnung, in beyseyn ehrlicher leuthen vorgenommen werden solle. Anbey aber dem kläger **Marxer** und seinem weib unter treffentlicher bestraffung aufferladen würdt, von denen bishero auff sie vorgekommenen, schimpflich und ärgerlich ausgestossenen schmach und ehrenrührischen reden wider den verstorbenen landtsfährnich **Büchel** seelig sich gäntzlichen zu enthalten und von seinem unruhigen und zanckh-süchtigen unweesen abzustehn. Mithin bey der mit ihm vornehmenden liquidation nüchter und beschaidentlich sich auffführen. Da hingegen alle bis anhero unterloffene scheldt- und schmachworth ex officio auffgehbt, [36] und keinem theill an seinen ehren nachtheillig seyn solle.

P. 193. Auff deren sambtlichen unterthanen beeder landtsfürstlichen herrschafften Vaduz und Schellenberg unterm 31. Decembris etc. 1736 und mit n. 18 ad proth. commiss. registrirtes unterthänigstes memoriale, so in 12 puncten bestehet, ist nachfolgende punctirte resolution ertheilt worden, und zwar

ad 1^{um} Gleichwie mann von seithen der landtsfürstlichen commission wegen deren landgerichtlichen beschwehden bereiths ein proclama unterm 17. Decembris 1736 in beeden herrschafften Vaduz und Schellenberg publiciren lassen. Also hat es auch noch weyls dabey sein ledigliches verbleiben. Weillen aber an geschickhten und in landgerichtssachen geübet- und practicirte beambten das mehristen gelegen, durch welche [37] die landgerichtliche insultus abgestelt, auch hinlänglich rath und that ertheilt werden möchte.

Also würdet mann auch von commissions wegen diserthalben an seine hochfürstliche durchlaucht die behörige vorstellung zu machen nicht ermanglen. Nicht weniger

ad 2^{dum} et 3^{ium} Beflissen seyn die behörige remedur zu verschaffen. Gestalten dann auch

ad 4^{tum} Wegen des wuecherlichen umgangs und schädlicher behandlung des judens **Josel Levi**⁵⁴ seiner hochfürstlichen durchlaucht solche vorschläg an hand zu geben. Worüberhin ohnfehlbahre erleichterung, auch vermeydung alles künfftigen handels und wandels zwischen Christen und Juden in diesen hochfürstlich liechtensteinischen landen zu hoffen seyn würdet, so vihl hingegen

[38] ad 5^{tum} Die verpflegung der soldathen betrifft, so erachtet mann, daß bey jetzmahliger reduction und geringer anzahl des regulirten contingents etc. denen supplicirenden unterthanen die verpflegung der soldathen ausserhalb des Schlosses⁵⁵ gestattet werden könne.

In erwegung, daß die im Schloss befindtliche wachstuben merckhliche reparations-kösten erfordert, und noch nebenhin die auff das brennholtz täglich ergehende consumption mehrer beschwehrlichkeit unterworffen, als das wachen auff dem Schloss mit so wenigen leuthen nutzen würde. Folgsamb denen ohnehin auff unterschiedliche arth sehr betrangsten unterthanen hierinnfahls einige sublevation⁵⁶ zu gönnen seyn möchte.

⁵³ Schadloshaltung.

⁵⁴ Josle Levi der Jüngere (um 1670–1753) war bis zu seiner Vertreibung im Jahr 1744 Vorsteher der Judengemeinde in Sulz. Von 1745 bis 1747 ist er in Vaduz belegbar. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Liechtenstein als Zufluchtsort der aus Sulz vertriebenen Juden 1745/47; in: *Jahrbuch des Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 86 (1986), S. 327–348; hier: S. 334f.; Bernhard PURIN, *Die Juden von Sulz. Eine jüdische Landgemeinde in Vorarlberg 1676–1744*, in: *Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs* 9, hrsg. mit der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Vorarlberger Autoren-Gesellschaft 1991, S. 26, 32f.; Aron TÄNZER, *Die Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg, Meran 1905*, unverü. Nachdr. Bregenz 1982 S. 377.

⁵⁵ Schloss Vaduz.

⁵⁶ Unterstützung.

[39] ad 6^{um} Zu erhaltung einer reichs- und creys-moderation ist haubtsächlich erforderlich, daß die letsthin vorgenomene güether-schatzung nochmahlen auff's genauiste eingesehen und die güether in einen modificirten anschlag gebracht. Gleichwie aber die häuser und all übrige fahrnus dem wandelbahren glückh und unglückh unterworffen. Mithin kein beständig und ewiger anschlag respectu collectarum imperialium⁵⁷ hierauff gemacht werden kan. Also wären auch die häuser sambt übriger fahrnus von dem fundo immobili, als welcher das wahre objectum collectationis respectu Imperii⁵⁸ et Circuli⁵⁹ ausmachtet, zu separiren und soforth den vermögens-statum dergestalten zusammen zutragen, daß auch derselbige durch [40] eydtlich beschwohrne taxatores mit dem fide publica begleitet und bestärckht werden könte.

Nebst deme auch ad obtinendam moderationem, vel temporalem sublevationem consequendam⁶⁰ zustatten kommen möchte, wann die auff denen gemeinden beeder landtsfürstlichen herrschafften hafftenden und ob necessitates publicas contrahirte⁶¹ schulden beschriben, und dem pro obtinenda moderatione verhafftenden memoriali beygelegt wurden. Und gleichwie ich der landtsfürstlichen commissarius auff gleiche weis erst jüngsthin unterm 13. und 14. Januarii 1734 für die löbliche reichsstatt Ravenspurg⁶² eine merckhliche moderation a Circulo erhalten. Also und so fern all obiges zum stand gebracht und mir dergestalten anvertraut wurde, daß ich ein gründtliche operation [41] über den collectations-fueß und des jetzmahlig überspanten matricular-anschlags zu formiren instand gestellt wurde, mir nicht entgegen seyn lassen wolte, auff arth und weis, wie ich in dem statt Ravenspurgischen moderations-weesen verfahren, diese negotiation zu übernehmen und mit göttlicher hilff einen glückhlichen ausgang zu verschaffen. Und weillen mann

ad 7^{um} Aus denen durante⁶³ commissione vorgekommenen berichten so vihl zu vernehmen gehabt, daß das löbliche Oberamt die correspondenz mit dem herrn creysgesandten, oder dero vertreteren, ingleichen mit dem creyseinnehmer, nicht weniger mit denen herren officieren, unter welchen disseithiges creyscontingent zu roß und fueß stehet, bis anhero geführt, ein jeweylliger [42] landammann aber die reichs- und creys-anlaagen, auch das beziehung derselben besorge mithin vihle confusiones von darumben entstanden, weillen die erstere mit dem lesteren niemahls die erforderliche communication gepflogen, auch des Creys bedörffnus, sowohl in ordin. als extraordinario nicht gemeinschafftlich überlegt, sondern alles in confuso tractiren, folgsamb da und dorthen vihle unnöthige kosten gemacht worden. Hierunter aber noch das beschwehrlichste obwalte, daß der bezug der reichs- und creysanlaagen einem landammann anvertraut werde, welcher nicht länger, als 4 jahr bey der landammannstell zu verbleiben habe. Mithin durch derley vihlfältige abänderungen [43] die so sehr richtige sache nicht anderst, als in schädlicher unordnung fortgeführt werden kan. Am allerschädlichsten aber seye, daß bey abkommung eines landammans die rechnung über den 4-jährigen anlaags-bezug abgelegt werde. Also hat mann ex parte commissionis darfürhalten wollen, auff daß, wie bey anderen reichsherrschafften ueblich und herkommens, ein eigener cassier auffgestellt werde, welcher die correspondenz mit den herrn creysgesandten, und dem herrn creyseinnehmer, auch mit denen herren officieren pflegen solte. Damit durch diesen dem löblichen Oberamt und denen landammännern und vorgesetzten von creystag zu creystag die völlige bedörffnuns des Creyses extraord. et ordinarii punctatim vorgelegt, und hierauff, wie vihle [44] anlaagen diese erfordern gemeinsamblich abgeschlossen und denen unterthanen angekündet, auch der bezug ein jeweyllig hierzu eigens füglich bestellten cassier

⁵⁷ „respectu collectarum imperialium“: *bezüglich die kaiserliche Besteuerung.*

⁵⁸ Mit „Imperium“ ist das Heilige Römische Reich gemeint, das vom Mittelalter bis zum Jahre 1806 bestand. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁵⁹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁶⁰ „ad obtinendam moderationem, vel temporalem sublevationem consequendam“: *zur zuteil werdenden Senkung oder zeitlichen nachfolgenden Unterstützung.*

⁶¹ „ob necessitates publicas contrahirte“: *wegen benötigter Veröffentlichung gesammelter.*

⁶² Ravensburg, Stadt BW (D).

⁶³ während.

überlassen, welcher von Georgi bis Georgi zu abstattung seiner rechnung in beyseyn des Oberamts und deren vorsteheren alljährlich gehalten. Dabey aber zu præstierung hinlänglicher reellen caution obligirt seye solle. Bey welch dieser verordnung dann sich evident zeigen würdet, was vor ein guter effect erfolgen, auch die bis anhero gemachte grosse unkosten ersparht, und alles in gutter ordnung tractirt werden könne. Wohingegen bey dem jetzmahligen statu alles in einer fast inextricablen confusion fortlauffen müessen.

[45] Indemme mann auch nicht einmahl wissen kan, was mann annoch der creyscassa zu thuen schuldig, auch umb wie vihle ad cassam Circuli bezahlte geldter, creyscassæ quittungen vorhanden, nicht weniger was und wie vihl bey jetzmahliger fridensverfassung dem creyscontingent zu fuß und zu pferdt, an prima plana⁶⁴, monath-gage, regiments-unkosten, montour und invaliden-cassa, winter verpflegungsgeldter und anderen dergleichen in das militare oder ordinarium einschlagende abgab zu bezahlen seye. Dahero auch öfftermahlen die creys-executiones auff sie erkant, vihle unnöthige kosten verursacht und jedoch nur etwas in abschlag und sozusagen blindlings bezalt worden, welch alles durch einen ordentlich [46] bestelten cassier hätte vermitteln bleiben können. ad 8^{um} Ist allbereiths dem herrn landschreiber befohlen worden, in dem züns- und kauffbrieff gegen auswärthigen das ewige zu recht für die gnädigste herrschafft und dero unterthanen einzuverleiben. Wie dann auch unverwehrt bleibet, die auswärthige umb ihre in der herrschafft besitzende güether auszulosen.

ad 9^{um} Solle die alte cantzley-taxordnung vorgelegt und hierinnfalls behöriger massen remedirt⁶⁵, auch einen jedweyligen landammann das behorige sigill-geldt überlassen werden.

ad 10^{um} Würdet mann nicht unterlassen, gnädigster herrschafft zu herstellung eines flax-bleyels favorabiliter zu referiren. Bevorab bis anhero eine jede haushaltung der hochfürstlichen verwaltung [47] alljährlichen 8 x. bezalt, wo jedoch kein herrschafftliche flax-bleyel vorhanden gewesen.

ad 11^{um} Die reparation der Landstrassen⁶⁶ betreffend, solle forderistens eine reparation übergeben werden, wie weith ein jede gemeind die Strassen reparation übernehmen, damit alsdann, wegen des weeggeldts ein billichmässiger austheiller veranstaltet werden möchte.

ad 12^{um} Weillen die 3 mühlen allzu nahe beysammen, mithin bey abtheilung derselben ein schadlicher auffsatz, auch noch dieses erfolgen dörrfte, daß einer oder der andere mit seinen jährlichen züns gegen der gnädigsten herrschafft ruckhstellig bleiben würde. Also hat mann von commissions wegen vor dismahl in dero begehren, daß [48] die drey mühlen zwey beständteren überlassen werden möchten, auch von darumben anstand genommen, weillen zu zweyen haushaltungen die gelegenheit vorhanden, mithin zu neuen baukosten sich nun resolviren können.

P. 193. Auff das von **Cleove Walserin** übergebenes memoriale sub n. 19 würdet von commissions wegen folgender beschayd ertheilt.

Beschayd

Weillen diese straffsache am höchsten orth pendent, auch hierüber ein bericht an die hochfürstliche regierung von allhiesigem Oberamt erstattet worden. Also ist sie, **Cleove Walserin** auch dahin verwisen und von daher die allergnädigste resolution abzuwarthen hat. Übrigens wirdt ihro obgelegen seyn, mit dem **Joseph Rusch** [49] ruckständiger steuren halber sich in güethe zu vergleichen.

P. 194. In sachen **Jerg Nägeli**, **Christian Nickh** und **Johann Gasner** von Trisen⁶⁷ contra **Peter Nägeli** von der wegen erkaufften haus, stall und garthen, ist folgender beschayd abgefast worden.

⁶⁴ Landsknechte auf dem ersten Blatt.

⁶⁵ abgestellt.

⁶⁶ Liechtenstein liegt an einer historischen Reichsstrasse des Heiligen Römischen Reichs, die Lindau am Bodensee mit Chur in Graubünden verband. Der Erhalt dieser Strasse sollte durch den Frondienst der Untertanen erfolgen und wurde jahrhundertlang häufig vernachlässigt. Vgl. Klaus BIEDERMAN; Strasse und Wege; in: HLFL 2, S. 909–911.

⁶⁷ Trisen, Gem. (FL).

Beschayd von commissions-wegen würdet der kläger **Jerg Nägeli** in conformität des producirten original kauff und züns-brieffs mit denen 60 fl. nochmahlen auff das halbe haus, stadel und garthen dergestalten versichert, daß, wan der bekannte **Petter Nägeli** innerhalb einer jahrsfrist von dato an die schuldige 60 fl. sambt rata züns ihme, kläger, nicht bezalt und claglos gestelt haben würde, das unterpfandt des halben haus, stadel und garthen, noch selbst [50] eignen anerbeithen des **Petter Nägeli**, ohne weitheren rechtsbehelff verkaufft und aus dem erlösten werth die kläger allforderist sowohl umb capital, als rata züns bezalt werden sollen.

P. 197. Ist dem **Anthoni Schedler** ab dem Trisnerberg die annoch restirende straff per 6 fl. auff 3 fl. dergestalten moderirt worden, daß er solche 3 fl. innerhalb 14 tagen baar erlegen solle.

P. 206. Vergleich entzwischen herrn stattvogt **Johann Fridrich Brugger** zu Mayenfeld⁶⁸ im nahmen seiner frau schwöster, der verwittibten frau **von Planta von Wildenburg** zu Malans⁶⁹ und dem **Frantz Willi** von Baltzers.

P. 209. In sachen herr **Hans Luci Guler** von Mayenfeld wegen eines prætendirten überrests oder valuta an die gemeind Trisen, ist folgender beschayd abgefast worden.

[57] Resolutum

Weillen die heuttige tagsatzung nicht angesehen worden, die merita causæ zu untersuchen, oder den unterm 3. April etc. 1732 von loblich liechtensteinischen Oberambt ergangenen beschayd zu reformiren, sondern allein von der trisnerischen gemeind zu vernehmen, obe selbige sich ad amicabilem compositionem⁷⁰ einlassen wolle. Dieselbe aber gleich auff beschehene proposition sich auff den oberamtlichen beschayd berueffen und dieselbe dabey zu manuteniren gebetten. Also hat mann auch ex parte der landtsfürstlichen commission sich ausser stand befunden, in ordine ad amicabilem einen zuspruch sowohl für diesen, als den anderen theill zu machen, sondern es lediglichen bey dem unterm 3. April 1732 ertheillten oberamtlichen beschayd beruehen zu lassen, und gleichwie nun de herr creditor auff den ergangenen beschayd das in rechten vorge- [52] schriebene fatale verstreichen. Mithin die sententiam in rem judicatam erwaxen lassen. Also sollen auch die in der dritten hand ligends haupt-obligation von dem herrn obrist-lieutenant **von Salis** zu Chur⁷¹ ad manus commissionis abgefordert, indessen unverfolg aber auff weithere mittel der bedacht genomen werden.

P. 213. Ist dem **Andreas Büchel** von Ruggel die annoch restirende straff a 2 fl. 36 x. in eine 6tägige handarbeith, wie es dem loblichen Oberambt gefällig seyn wirdt, verändert worden.

P. 128, 204 et 214. Über die von dem rheinmüller **Johann Fleisch** lauth commiss. prothocolli vom 10. Decembris 1736 et 10. Januarii 1737 eingebrachte häfftige beschwehden, hat mann ex parte commissionis nicht ermanglet, mit zuzug beeder herren beambten, verwalter **Baur** [53] und landschreiber **Mayer** all und jede particularitäten in genaue erwegung zu ziehen und bey all diesen wohl erwogenen umbständen, und sonderheitlich, daß dieser rheinmüller wegen des beständigen auff- und abziehen der Mühle merckliche cösten auffzuwenden habe. Zumahlen auch wegen des zu- und abnehmenden Rheinflusses in nicht geringer sorg, so tag als nachts sein leben zubringen müesse. Nebst deme in dieser Rheinmühle nur ein mahlgang befindtlich und noch andere beschwehden in reparirung dessen, was unter 8 fl. sich belauffet, er, müller, zu leyden hat. Mithin der bisherige jährliche mühlzüns a 40 viertl kernen und 40 viertl mühlefrucht, umbso mehr eine

⁶⁸ *Maiefeld, Stdt (CH).*

⁶⁹ *Malans, Gem. (CH).*

⁷⁰ „ad amicabilem compositionem“: *zur freundschaftlichen Einrichtung.*

⁷¹ *Chur, Stadt und Bistum (CH).*

moderation leyden mag, als und so fern der ankauff der Rheinmühle und die baukosten der neu hergestellten mühle gegen dem jährlichen fruchtzüns [54] in comparation gezogen. Auch andere herrschaftliche cösten in anschaffung der nöthigen sailer und ketten mitangerechnet worden. Jedannoch der gnädigsten herrschafft über die gewöhnliche 5 pro cento 8 fl. 50 x. der mühlzüns bis anhero zustehen kommen.

Also hat mann auch ex parte commissionis ohne die allermindeste veranantwortung gegen die gnädigste herrschafft zu seyn erachtet, wan dieser bisherige mühlezüns der 40 virtl kernen und 40 virtl mühlefrucht auff 35 viertl kernen und 35 virtl mühlefrucht herabgesetzt und der bestandsmüller solche in zukunfft zu præstiren angehalten werden möchte. Allermassen dann derselbe auch hiemit zu diesem annum canonem angewiesen und dann noch weither zu einer nachsicht der rückständigen zünsfruchten in an- [55] sehung der vihl erlittenen kösten der bedacht genommen, nicht weniger zu etwelcher sublevation der erlittenen kösten in hinauffziehung der Rheinmühle 5 virtl most aus dem herrschaftlichen keller, jedoch citra consequentiam gericht werden sollen.

P. 219. In bestandssachen die alpp Sickhen⁷² betreffend, ist folgender beschayd ertheilt worden.
Beschayd

Aus vorgekommenen umständen, auch anderweith eingeholten umständtlichen bericht, will mann ex parte commissionis auff gnädigster ratification seiner hochfürstlichen durchlaucht den bestand auff 200 fl. gestellt haben In anhaftung, daß die bestandsinhabere sich gar wohl darmit begnügen, und in zukunfft mit denen bestimbten 200 fl. ohne den geringsten abgang alljährlich richtig beyhalten werden. [56]

P. 220. Auff das von sambtlichen lehenleuthen der gemeind Eschen⁷³ und Mauren übergebene memoriale sub n. 21 ist zum beschayd ertheilt worden, daß vorderistens die rendtambts rechnung auffzuschlagen, und nach befindenden dingen der beschayd ertheilt werden solle.

P. eadem. In sachen **Catharinæ** und **Mariæ Eglinen**, ledigen standts, von Mauren ist, auff ihrem grund und boden ein häuslein erbauen zu lassen, folgender beschayd abgefast worden.

Beschayd

Ob mann zwar grosses bedenckhen gemacht, dergleichen ledigen leuthen ein häuslein aufferbauen und die gemeind dardurch beschwehren zu lassen. So will mann jedoch in ansehen ihres schon zimblichen alters, und die beschehene favorable anzaig einiger gerichtsheuten denen beeden geschwistrigen erlaubt [57] haben, auff ihrem grund und boden ein häuslein, ohne die mindeste beschwehrd der gemeind und ohne anverlangung eines holtzes von der gnädigsten herrschafft auffzuerbauen, in gänzlichen hoffnung, daß sie sich fromb und ehrbahr aufführen, keine frembde noch unnütze leuth beherbergen, oder sonsten verdächtigen unterschlauff geben, zumahlen gnädigster herrschafft alljährlich ohnweigerlich præstanda præstiren werden.

P. 121. Dem **Sebastian Tschetter** von Schaan ist auff sein sub n. 22 eingegebenes memoriale folgendes zum beschayd ertheilt worden.

Beschayd

Weillen der wasserfall-züns nicht allein wegen gebrauch der schmidten, sondern wegen der gerechtigkeit ein schmidten zu haben auffgelegt worden. Mithin kein trifftige ursach obhanden, daß hierinnfalls [58] eine moderation zukommen solte. So will mann jedoch in ansehung seines bedürfftigen zustandts die 4 fl. auff 2 fl. gesetzt haben, auff daß er, so lang die schmidten unbrauchbahr gewesen, mit allhiesig löblichen rendtambt sich darnach abfindig machen solle.

⁷² *Sücka. Alpe in Triesenberg. Vgl. LNB 2, S. 219–220.*

⁷³ *Eschen, Gem. (FL).*

P. 60. In sachen die differentien zwischen beeden herren beampten betreffend ist, folgendes resolvirt worden.

Resolutum

Weillen mann ex parte commissionis schon zum voraus erkennen thut, daß die differentien zwischen beeden herren beampten ein zimbliche zeit erfordern, dieselbe nach genüegen und obhabender schuldigkeit zu untersuchen. Mithin nit rätlich seyn will, gleich anfänglich diese obschwebende verdriesslichkeiten vorzunehmen, sondern zu vorderist die particular [59] clagden der unterthanen und was in würckhlichen process verfangen ist, allererst zu erörtheren, damit alsdann in uno tractu et actu die beede beampte verhört werden möchten. Als solle nichts desto weniger dem herrn landschreiber bedüthen werden, sich mit seinen vermeinend habenden gravaminibus und denunciationibus so verfast zu halten, damit solche zu seiner zeit in rechtliche untersuchung ohne weitheren zeitverlust gezogen werden können.

Nachdem dem herrn landschreiber die commissional-resolution verlesen worden, hat derselbe sich dahin erklärt, wie daß der herr verwalter bey vorletsterer verhör ihm, herrn landschreiber, vorgeworffen, er habe land und leuth und den fürsten betrogen. Worauff er in beyseyn des landammann **Georg Nescher** ab Schellenberg [60] replicirt. Er wolle ihme zaigen, daß er, verwalter, den fürsten betrogen habe. Er seye ein ehrlicher mann. Deme entgegen der herr verwalter versetzt, wan es nicht in der cantzley wäre, wolte er ihme was anders zaigen, seye mithin erbiethig auff jeden zukommenden befehl zu erscheinen, und dasjenige noch weyls zu behaubten, was er allerunterthänigst angezaigt habe. Mit dem weitheren zusatz, daß er jederzeit bey abvisirung der herrschafftlichen weinen gegenwärtig nebst dem **Thomas Walser** als visirer. Mithin seye ihm wissend, daß nur so vihl wein, als weith der visierstab benetzt worden, angegeben und verrechnet worden.

^{a-a} Ergänzung links vom Text.

^{b-b} Ergänzung links vom Text.

^{c-c} Ergänzung links vom Text.